



Bewerbungs- und Vergabebedingungen für die Vergabe von Leistungen und Lieferungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Kunst- und Ausstellungshalle (KAH) verfährt nach Teil A der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ (VOL/A) in der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Ausschreibung gültigen Fassung, ohne dass dieser Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ Vertragsbestandteil wird.
- 1.2 Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.
- 1.3 Die der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigefügten Unterlagen können in der KAH zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

2. Angebotsbedingungen

- 2.1 Für Angebote sind die von der KAH übersandten Vordrucke zu benutzen; die Verwendung selbst gefertigter Vordrucke oder Kurzfassungen ist unzulässig.
Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich oder fernschriftlich (Fax) zurückgezogen werden. Danach sind Sie bis zum Ablauf der in den Vergabeunterlagen genannten Zuschlagsfrist an Ihr Angebot gebunden. Siehe auch Punkt 2.8.
- 2.2 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und/oder Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf einer besonderen Anlage beigefügt werden. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
Das Angebotsformular ist mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Das Angebotsformular ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot abgegeben wird.
Angebote, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden gem. § 16 Abs. 3 VOL/A von der Wertung ausgeschlossen.
- 2.3 Ausdrücklich erwünschte oder zulässige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet und unterschrieben werden. Verbindliche Anforderungen des Leistungsverzeichnisses bzw. der Leistungsbeschreibung (z. B. Ausschlusskriterien) sind auch von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten zu erfüllen. Zulässige Nebenangebote und Alternativvorschläge müssen dem geforderten Hauptangebot in technischer und gestalterischer Hinsicht mindestens gleichwertig sein.
Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, so sollen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden.
Auf Anlagen soll im Angebotsformular hingewiesen werden.
- 2.4 Es sind grundsätzlich umweltverträgliche Leistungen, ggf. in einem Nebenangebot oder als Änderungsvorschlag anzubieten. Umweltverträglich können auch solche Produkte sein, die nicht mit dem Umweltzeichen ausgestattet sind, aber gleichwertige oder bessere Umwelteigenschaften aufweisen. Diese sind ggf. von dem Bieter durch vorzulegende nachprüfbare Belege und Erläuterungen nachzuweisen.
In geeigneten Fällen wird die Anlieferung der Produkte in wieder verwendbaren Verpackungen bevorzugt. Ggf. sollte in einem Nebenangebot eine solche Alternativ-Möglichkeit aufgezeigt werden.
- 2.5 Der Bieter hat im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind.
- 2.6 Die KAH behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 10 Tagen eingeräumt wird. Hinsichtlich



des Fristbeginns der Zahlung und sonstiger Zahlungsbedingungen wird auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der KAH verwiesen.

2.7 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

2.8 Übersendung der Angebote

2.8.1 Übersendung schriftlicher Angebote:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag zurückzusenden. Dieser Umschlag ist mit dem Kennzettel, der mit den Vergabeunterlagen übersandt wurde, zu versehen und mit Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu versehen.

2.8.2 Elektronische Übersendung von Angeboten im Zuge der e-Vergabe:

Die e-Vergabe ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen

2.9 Entwürfe und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der KAH über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

2.10 Bei nicht europaweiten Ausschreibungen gilt das Angebot als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Hierzu ergeht keine besondere Mitteilung. Will der Bieter jedoch ausdrücklich über die Ablehnung seines Angebotes unterrichtet werden, so muss dieses schriftlich beantragt und ein adressierter Freiumschlag für die Rückantwort beigefügt werden.

2.11 Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A. Bei EU-Vergabeverfahren gilt § 13 EG der Vergabeverordnung.

2.12 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der vergebenden Stelle nicht gestattet.

2.13 Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

3. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.



4. Ausschluss von unzulässigen Bewerbern von der Teilnahme am Wettbewerb sowie Belehrung

Vergabesperrn für Unternehmen, die sich um Aufträge der öffentlichen Hand bewerben, jedoch durch schwere Verfehlungen (z. B. Bestechung von Amtsträgern und/oder Preisabsprache) den freien Wettbewerb unterlaufen, werden als geeignetes Mittel zur Verhütung von Korruption angesehen. Nach § 6 Abs. 5 Buchst. c VOL/A können sie von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, wenn sie nachweislich schwere Verfehlungen begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Auftragnehmer infrage stellen. Korruption, Preisabsprachen und sonstige Verstöße, die den freien Wettbewerb unterlaufen, sind solche Ausschließungsgründe.

5. Gewerbliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des entsprechenden zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

6. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen. Er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleine Unternehmen in dem Umfang zu beteiligen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.

Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Sie unterliegen der in Nummer 1.1 aufgeführten Verordnung.

Der Auftragnehmer hat der Beauftragung von Unterauftragnehmern die §§ 2, 7 bis 9, 10 sowie 16 VOL/A zugrunde zu legen und die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe – keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

Netzbetreiber sind keine Unterauftragnehmer im Sinne dieser Bewerbungs- und Vergabebedingungen.

7. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben dem Auftraggeber mit dem Angebot zu übergeben

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern verbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

8. Zusätze für ausländische Bewerber

8.1 Die Preise sind in Euro anzugeben.

8.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache abzufassen.

8.3 In einer Anlage ist anzugeben, bei welchem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bewerber haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.

8.4 Bieter, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft sind, haben vor Erteilung des Auftrags nachzuweisen, dass sie ihr Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet haben.

Bieter, die auf Grund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit sind, haben dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.



8.5 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

9. Nachweis der Zuverlässigkeit

9.1 Dem Bieter ist bewusst, dass die Vergabestelle zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 5 c VOL/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 der Gewerbeordnung selbstständig anfordern und einsehen wird. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

9.2 Darüber hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgendem(n) Nachweis(en) abhängig gemacht werden:

- Sozialversicherungsnachweis,
- Gewerbebescheinigung,
- aktueller Auszug aus dem Handelsregister zum Nachweis der Vertreterbefugnis bzw. der Procura.

9.3 Wird ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder besteht bereits ein Insolvenzverfahren, so hat der Bieter der KAH davon unaufgefordert Mitteilung zu geben.

10. Nachweis der Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat mit seinem Angebot seine Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Zu diesem Zweck sollen dem Angebot die folgenden Nachweise beigelegt werden:

- Aufstellung der Referenzen über mindestens vergleichbare Aufträge,
- Firmendarstellung auch hinsichtlich des notwendigen Personals und technischen Geräts..

Etwaige zusätzliche Anforderungen bezüglich des Nachweises der Leistungsfähigkeit sind der Anlage „Besondere Hinweise zur Wertung der Angebote“ zu entnehmen.

Sollten diese Unterlagen fehlen, kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

11. Abschlagszahlungen

Sofern im Rahmen eines abzuschließenden Vertrages Abschlagszahlungen zu leisten sind, werden diese nur gegen Vorlage einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft gezahlt. Weiterhin sind diese Vorleistungen mit dem dann gültigen Prozentsatz, auf den Tag der einwandfreien Lieferung bzw. falls eine Abnahme vereinbart wurde, auf den Abnahmetag bezogen, abzuzinsen. Die Verrechnung erfolgt dann mit der Schlusszahlung.



Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH

Friedrich-Ebert-Allee 4
D-53113 Bonn

Tel. +49 (0)228 – 9171– 0

Fax +49 (0)228 – 234154

<http://www.bundeskunsthalle.de>

Geschäftsführer: Dr. Robert Fleck, Dr. Bernhard Spies

Vorsitzende des Kuratoriums: Ministerialdirektorin Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

HRB Nr. 5096, Amtsgericht Bonn

Umsatzsteuer ID Nr. DE811386971

Deutsche Bank Bonn, Konto 3177 177 BLZ 380 700 59

IBAN: DE 03380700590317717700, BIC: DEUT DE DK 380